

Nr. [REDACTED] der Urkundenrolle für das Jahr 2018

Verhandelt in der Freien und Hansestadt Hamburg

am 16. Juli 2018

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[REDACTED]

mit dem Amtssitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 1,

erschien heute im Hause Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen hinbegeben habe:

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsanschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,  
von Person bekannt,

handelnd nicht für sich selbst, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH**, mit dem Sitz und Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, was ich aufgrund Einsichtnahme vom heutigen Tage in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (HRB 119446) gemäß § 21 BNotO bescheinige.

Der Erschienene erklärte zu meinem Protokoll:

Ich trage hiermit der Freien und Hansestadt Hamburg den Abschluss des nachstehenden Übereignungsvertrages an mit der Maßgabe, dass dieses Angebot unbefristet und unwiderruflich gilt und der Zeitpunkt der formgerechten Annahme allein von der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt wird.

Zum Abschluss des Vertrages soll die notarielle Annahmeerklärung genügen, ohne dass es des Zugangs bedarf.

Sodann bewilligt und beantragt die Fewa Mobil Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Hamburg unter Verzicht auf Widerruf schon jetzt die Eintragung der in Nr. 10 des nachstehenden Vertragsangebots näher bezeichneten Auflassungsvormerkung.

1. Gegenstand des Vertrages

Die Fewa Mobil Verwaltungs GmbH,

- nachstehend Veräußerer genannt -,

übereignet der Freien und Hansestadt Hamburg,

- nachstehend Erwerberin genannt -,

folgende Teilflächen,

- nachstehend Grundstück genannt-,

mit allen gesetzlichen Bestandteilen:

Von dem im Grundbuch von Eidelstedt Blatt [REDACTED] eingetragenen, im Kataster mit Gemarkung Eidelstedt, Flurstück [REDACTED] (insgesamt groß 29.422 m<sup>2</sup>) einen ca. 3.953 m<sup>2</sup> großen Teil, Flurstück [REDACTED] genannt und von dem im Grundbuch von Eidelstedt Blatt [REDACTED] eingetragenen, im Kataster mit Gemarkung Eidelstedt, Flurstück [REDACTED] (insgesamt groß 20.449 m<sup>2</sup>) einen ca. 1.532 m<sup>2</sup> großen Teil, [REDACTED] genannt.

Von dem im Grundbuch von Eidelstedt Blatt [REDACTED] eingetragenen, im Kataster mit Gemarkung Eidelstedt, Flurstück [REDACTED] (insgesamt groß 4.997 m<sup>2</sup>) einen ca. 1.855 m<sup>2</sup> großen Teil, Flurstück [REDACTED], sowie einen ca. 9 m<sup>2</sup> großen Teil, Flurstück [REDACTED] genannt,

und

von dem in Grundbuch von Eidelstedt Blatt [REDACTED] eingetragenen, im Kataster mit Gemarkung Eidelstedt, Flurstück [REDACTED] (insgesamt groß 11.787 m<sup>2</sup>) einen ca. 443 m<sup>2</sup> großen Teil, Flurstück [REDACTED] genannt.

Sämtliche Flurstücke belegen Hörgensweg / östlich Hörgensweg 74.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

Das Grundstück, insgesamt groß ca. 7.792 m<sup>2</sup>, ist auf dem angehefteten Lageplan vom 11.07.2018 braun angelegt.

Der vorgenannte Lageplan hat den Parteien anlässlich der Beurkundung zur Einsicht vorgelegen und ist von ihnen genehmigt worden. Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vermessung wird durch den Veräußerer unverzüglich und in Abstimmung mit dem Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel -Management des öffentlichen Raums- veranlasst.

Der Veräußerer stellt dem durchführenden Notar nach erfolgter Vermessung die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

Das Grundstück soll aus dem jeweiligen Grundbuch ausscheiden.

## 2. Grund der Übereignung

Die Übereignung des Grundstücks erfolgt in Erfüllung der Auflagen des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages vom 16. Juli 2018.

3. Entschädigung

Das Grundstück wird entsprechend den Bestimmungen des Hamburgischen Wegegesetzes und des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages vom 16. Juli 2018 entschädigungslos, kosten-, lasten- und schuldenfrei der Erwerberin übereignet.

4. Mängelhaftung

Das Grundstück wird von der Erwerberin in dem vorhandenen Zustand übernommen. Rechte der Erwerberin nach § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Bezug auf Sachmängel werden ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Rechte der Erwerberin aus § 437 BGB, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Unberührt bleiben weiter Rechte der Erwerberin wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veräußerer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Veräußerers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Für die angegebenen Maße und für die Beschaffenheit der Grundstücke sowie für eine bestimmte Tragfähigkeit haftet der Veräußerer nicht. Der Veräußerer erklärt, dass ihm Mängel des Grundstücks, insbesondere des Untergrundes, nicht bekannt sind.

5. Belastungen

Das Grundstück wird von dem Veräußerer frei von Belastungen und Vormerkungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches, frei von Baulasten, frei von Rohrnetzkosten-/Baukostenzuschüssen der Hamburger Wasserwerke GmbH sowie frei von verrenteten oder gestundeten Wegebau-, Sielbau- und Sielanschlussbeiträgen geliefert.

6. Verrechnung und Übergabe

6.1 Verrechnungstag ist der auf die Einreichung des Umschreibungsantrages beim Grundbuchamt folgende Monatsletzte. Wird der Antrag an einem Monatsletzten eingereicht, so ist dieser Tag der Verrechnungstag.

Die Erträge, Lasten und Abgaben werden auf den Verrechnungstag abgerechnet. Von diesem Zeitpunkt ab übernimmt die Erwerberin die Zahlung der laufend fälligen Lasten und Abgaben, soweit sie nicht für einen vor dem Verrechnungstag liegenden Zeitraum zu zahlen und deshalb von dem Veräußerer zu tragen sind.

Abweichend hiervon zahlt der Veräußerer die Grundsteuer bis zum Ablauf des Jahres, in das der Verrechnungstag fällt.

Der Veräußerer befreit die zuständigen Dienststellen von der Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung hinsichtlich der auf dem übereigneten Grundstück ruhenden Steuern und Abgaben und deren Bemessungsgrundlagen.

- 6.2 Das Grundstück gilt mit dem Tage der Inbesitznahme durch die Erwerberin als übergeben. Es wird von der Erwerberin ohne förmliche Übergabe übernommen.

Die Erwerberin ist berechtigt, vom heutigen Tage an das Grundstück oder einen Teil davon jederzeit in Besitz zu nehmen. Der Veräußerer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das Grundstück bis zur Inbesitznahme durch die Erwerberin ordnungsgemäß und verkehrssicher unterhalten wird.

- 6.3 Der Veräußerer erklärt hiermit sein Einverständnis nach § 6 Hamburgisches Wegegesetz zur Widmung des Grundstücks.

- 6.4 Durch die Übereignung des Grundstücks wird die Anliegereigenschaft des dem Veräußerer verbleibenden Restgrundstücks nicht berührt. Der Veräußerer bleibt zur Reinigung der öffentlichen Wege verpflichtet.

- 6.5 Die Räumung des Grundstücks von etwa noch darauf befindlichen baulichen Anlagen, Bäumen, Sträuchern, Hecken usw. ist Sache des Veräußerers.

- 6.6 Das erweisliche Eigentum etwaiger Mieter ist von der Übereignung ausgeschlossen. Die Mieter haben das Recht der Wegnahme. Die Erwerberin zahlt an sie keine Entschädigung. Der Veräußerer verpflichtet sich, die Erwerberin von etwaigen Ansprüchen freizuhalten.

- 6.7 Der Veräußerer ist berechtigt, etwa vorhandene Einfriedigungen auf seine Kosten auf die neue Eigentumsgrenze zu versetzen.

- 6.8 Der Veräußerer ist verpflichtet, vom Tage der Beurkundung des Vertrages an Veränderungen an dem Grundstück sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung weder vorzunehmen noch zu dulden, es sei denn, dass sich die Erwerberin im Einzelfall damit einverstanden erklärt hat.

7. Nutzungsverhältnisse

Das Grundstück wird frei von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie frei von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen einschließlich privater Ver- und Entsorgungsleitungen vollständig geräumt übergeben.

8. Kosten

Der Veräußerer hält die Erwerberin von allen Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung frei, er trägt insbesondere

- 8.1 die Kosten der Beurkundung dieses Vertragsangebotes sowie die Kosten der Vertragsannahme, der Auflassung und der Erteilung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften,
- 8.2 alle mit der Abwicklung/Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten des Notars, der Vermessung einschließlich der Kosten des Vermessungsamtes sowie die Kosten des Grundbuchamtes,
- 8.3 die Kosten für die Eintragung und die Löschung der jeweiligen Aufassungsvormerkung,
- 8.4 die für die lastenfreie Übertragung des Eigentums erforderlichen Kosten der Pfandhaftentlassungen/Unschädlichkeitszeugnisse,
- 8.5 die etwa entstandenen Makler- und Rechtsanwaltskosten,
- 8.6 die Grunderwerbsteuer.

Der Wert des Grundstücks wird im Kosteninteresse mit [REDACTED] EUR angegeben.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

10. Auflassung, Auflassungsvormerkung und Grundbuchanträge

10.1 Die Auflassung soll möglichst bald stattfinden, nachdem die erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen sowie der in Ziffer 3 genannte Öffentlich-Rechtliche Vertrag v. 16. Juli 2018 vorliegen.

Der Veräußerer bevollmächtigt hiermit die Erwerberin, die Auflassung zu erklären.

Der Notar wird mit der Abwicklung des Vertrages und der Beschaffung aller hierzu erforderlichen Unterlagen beauftragt.

Der Veräußerer und die Erwerberin bevollmächtigen hiermit

■ [REDACTED]  
■ [REDACTED]  
■ [REDACTED]  
■ [REDACTED]

und zwar jede für sich allein, alle für die Durchführung des Vertrages und zur lastenfreien Umschreibung dienlichen Erklärungen abzugeben und Anträge - auch einzeln oder eingeschränkt - zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen. Die Bevollmächtigten sind auch berechtigt, das Vermessungsergebnis anzuerkennen, die notwendig werdenden Identitätserklärungen abzugeben und die Auflassung ggfs. erneut zu erklären. Der Notar hat vor Gebrauch der Vollmacht die Zustimmung der Vertragsparteien einzuholen, ohne dass dies dem Grundbuchamt nachgewiesen werden muss. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden vor dem beurkundenden oder einem mit ihm in Sozietät verbundenen Notar.

Die Bevollmächtigten des Veräußerers und der Erwerberin sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

10.2 Zur Sicherung des Anspruchs der Erwerberin auf Übertragung des jeweiligen Eigentums an dem Grundstück soll bereits jetzt vor Annahme des Angebotes eine Vormerkung in die

in Ziffer 1 bezeichneten Grundbücher von Eidelstedt Blatt [REDACTED] eingetragen werden. Deshalb bewilligt und beantragt der Veräußerer unwiderruflich die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das jeweilige Grundbuch.

Die Erwerberin bewilligt und der Veräußerer beantragt schon jetzt die Löschung dieser Vormerkungen nach Übertragung des Grundstücks auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt für den Rest des in Ziffer 1 als Flurstücke [REDACTED] bezeichneten und in den Grundbüchern von Eidelstedt Blatt [REDACTED] verbleibenden Grundbesitzes sofern keine Zwischeneintragungen vorgenommen worden sind.

10.3 Der Veräußerer beantragt, das Grundstück vom Grundbuch von Eidelstedt Blatt [REDACTED] [REDACTED] mit der jeweiligen Vormerkung gemäß Ziffer 10 abzuschreiben und auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt zu übertragen.

Der Veräußerer beantragt, das Grundstück lastenfremd vom neu angelegten Grundbuchblatt abzuschreiben.

Die Erwerberin bewilligt die Löschung der Vormerkung gemäß Ziffer 10 nach vertragsgemäßer Übertragung des Eigentums auf sie.

Die Erwerberin beantragt, das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden.

Von diesem Protokoll sollen jeweils eine beglaubigte Ausfertigung der

Freien und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

und dem Veräußerer erteilt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält zusätzlich ein ungeheftetes Loseblattexemplar nebst einer entsprechenden Datei, welche per E-Mail an die Adressen [fb4vertragsabwicklung@lig.hamburg.de](mailto:fb4vertragsabwicklung@lig.hamburg.de) und [ankauf@lig.hamburg.de](mailto:ankauf@lig.hamburg.de) zu übersenden ist. Die erste Ausfertigung verbleibt beim durchführenden Notar.

Das Protokoll wurde vorgelesen, nach Durchsicht des Planes genehmigt und unterschrieben:



Flurstück(©)



Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen  
Karte ist nach Norden ausgerichtet  
Bearbeiterin: [redacted]



© 2020 Landesbetrieb (300) Hörgensweg, 7, 3-9-1-3, 300-1-2, 2621-1-2, 7421-1-2, 7421-1, Überregional